

Satzung der

„Narrenzunft Blau-Weiß 1964“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Blau-Weiß 1964“.
- (2) Sitz des Vereins, in Folge kurz NZ genannt, ist Dortmund. Als Anschrift gilt die Adresse des 1. Vorsitzenden.

§2 Vereinszweck

- (1) Die NZ ist Mitglied im Festausschuss Dortmunder Karneval e.V., im Bund Ruhr Karneval e.V. (BRK) und im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK).
- (2) Zweck der NZ ist:
 - a) die Pflege karnevalistischen Brauchtums, unter besonderer Berücksichtigung karnevalistischer Veranstaltungen.
 - b) die Heranführung der Jugend an das karnevalistische Brauchtum.
 - c) die Förderung der sportlichen Betätigung, vor allem durch Tanz.
 - d) die Förderung der kulturellen Betätigung und der internationalen Verständigung.
 - e) Jugendsozialarbeit
 - f) die Förderung der Jugendpflege, Zusammenarbeit mit der Karnevalsjugend-Dortmund.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die Ihren Willen dazu durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag bekundet.
- (2) Durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, um Mitglied zu werden.
- (4) Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag des laufenden Monats entrichtet sind.
- (5) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Mitgliedsausweis und jegliches Vereinseigentum ist sauber und im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung ist Haftung zu übernehmen.
- (3) Der Austritt kann nur zur Mitte des Jahres oder zum Ende der Session erfolgen und bedarf einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Noch ausstehende Beiträge sind nachzuzahlen.
- (4) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber der NZ, sofern nicht schriftliche Sonderregelungen getroffen wurden. Dies gilt auch für vorrausgezahlte Beiträge.
- (5) Beim Tod eines Mitglieds erlöschen alle Ansprüche der NZ an dem Verstorbenen, soweit es sich nicht um in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum handelt.
- (6) Beim Tod eines Mitglieds erlöschen alle Ansprüche gegen die NZ, sofern es sich nicht um Eigentum des

§5 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Der Ausschluss aus der NZ erfolgt bei Schädigung des karnevalistischen Brauchtums, bei grobem Verstoß gegen Sitte und Anstand oder Satzung und Interessen der NZ.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei einem Ausschluss durch den Vorstand ist eine einfache Mehrheit des gesamten Vorstandes erforderlich. Die Stimmen der bei der entscheidenden Vorstandssitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieder gelten als Neinstimmen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss wegen Beitragsrückstand kann erst nach einer schriftlichen, eingeschriebenen Mahnung und Ablauf der darin festgesetzten Frist erfolgen. Ist die Frist abgelaufen, ohne dass eine Zahlung erfolgte, wird der Ausschluss wirksam. Er entbindet den Ausgeschlossenen nicht von der Verpflichtung, den noch ausstehenden Beitrag und die Mahngebühren nachzuzahlen.
- (5) Erfolgte der Ausschluss wegen unlauterer Machenschaften, behält sich die NZ eine Einschaltung der Justizbehörde vor.
- (6) Für ausgeschlossene Personen kann für alle Zusammenkünfte und Veranstaltungen der NZ ein Hausverbot erteilt werden.
- (7) Eine Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Personen ist nicht möglich.

§6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Es gibt 3 Arten von Ehrenmitgliedschaft:
 - Ehrenpräsident
 - Ehrenvorsitzender
 - Ehrenmitglied
- (2) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer der NZ mindestens 10 Jahre als Präsident vorgestanden hat.
- (3) Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer der NZ mindestens 10 Jahre als 1. Vorsitzender vorgestanden hat.
- (4) Zum Ehrenmitglied können sowohl Mitglieder, als auch Nichtmitglieder ernannt werden.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragszahlung.
- (6) Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur, auf schriftlichen Antrag, durch die Jahreshauptversammlung möglich. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Ausschluss gemäß §5 erlischt sie automatisch.

§7 Beitrag

- (1) Die NZ erhebt eine Aufnahmegebühr, sowie einen Monatsbeitrag, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen den halben Monatsbeitrag und die halbe Aufnahmegebühr.
- (3) Die Beiträge sind eine Bringschuld und spätestens am 31.12. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- (4) Ist ein Mitglied 12 Monate und länger im Rückstand, so kann der Vorstand den Ausschluss gemäß §5 Abs. 3 und 4 beschließen.

§8 Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Mittel der NZ dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Uniformen und Kostüme sind ordentlich und im Original zu tragen. Selbständige Änderungen sind nicht statthaft. Bei Verlust oder Beschädigung ist Haftung zu übernehmen.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vom vollendeten 16. Lebensjahr an besitzt jedes Mitglied volles Stimmrecht in der Versammlung, sofern der Beitrag bis zum Ende des letzten Kalenderjahres bezahlt wurde.
- (2) Vom vollendeten 18. Lebensjahr an, ist jedes Mitglied berechtigt, bei Wahlen zu kandidieren, sofern es seit mindestens 12 Monaten der NZ angehört und der Beitrag bis zum Ende des letzten Kalenderjahres bezahlt wurde.

§10 Organe der NZ

- (1) Die Organe der NZ sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Vorstand der Jugendabteilung
 - d) die Kassenprüfer

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident/in
 - b) 1. Vorsitzende/r
 - c) 2. Vorsitzende/r
 - d) Kassierer/in
 - e) Organisationsleiter/in
 - f) Schriftführer/in
 - g) Zeugwart/in
 - h) Vorsitzende/r der Jugendabteilung
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist die Position vom Vorstand kommissarisch mit einem geeigneten Mitglied zu besetzen. Dies ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Geschäfte innerhalb einer angemessenen, vom Vorstand festgesetzten Frist, ordnungsgemäß an ihren Nachfolger zu übergeben.
- (4) Der Vorstand ernennt die Trainer/innen und kann Personen für weitere Aufgaben berufen.

§12 Haftung

- (1) Der Verein und Vorstand schließt jegliche Haftung aus.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Minderjährigen obliegt den Erziehungsberechtigten und kann dem Verein nicht übertragen werden.

§13 Wahlen

- (1) Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der/die Vorsitzende der Jugendabteilung wird in eigener Jahreshauptversammlung der Jugendabteilung gewählt.

- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (4) Sind mehrere Kandidaten benannt, so ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Die Wahl ist vom amtierenden Vorstand zu leiten und von einem vorher von der Versammlung durch Handzeichen zu wählendem Wahlleiter zu überwachen.
- (6) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann Wahlvorschläge machen.
- (7) Jedes Mitglied kann vorgeschlagen werden oder sich zur Wahl stellen, sofern die Voraussetzung nach §9 Absatz 2 gegeben sind.
- (8) Es kann nur der gewählt werden, der mit seiner Wahl einverstanden ist. Bei Abwesenheit muss das Einverständnis schriftlich vorliegen.

§14 Jugendabteilung

- (1) Für die Jugendabteilung gilt deren Jugendordnung. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

§15 Mitgliederversammlung

- (1) Es gibt ordentliche Mitgliederversammlungen, die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die die Voraussetzungen nach §9 Absatz 1 erfüllen. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sofern es diese Satzung nicht anders bestimmt, genügt für alle Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bekundet durch Handzeichen.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zu festen Terminen statt. Zu ihnen wird nur dann schriftlich eingeladen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Vorstandswahlen und Satzungsänderungen sind bei einer Mitgliederversammlung nicht zulässig. Dies kann nur in der Jahreshauptversammlung, oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geschehen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich, innerhalb von 12 Wochen nach der Session statt. Zur Jahreshauptversammlung hat der Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Anträge können nur an die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- (5) Satzungsändernde Beschlüsse sind zusätzlich gesondert niederzuschreiben und müssen von 2 Vorstandsmitgliedern oder 7 stimmberechtigt anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden.
- (6) Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bei ihr ist wie bei der Jahreshauptversammlung zu verfahren.
- (7) Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, ist zur nächsten ordentlichen Versammlung schriftlich, unter Angabe der noch offenen Anträge einzuladen. Diese gilt dann als Wiederholungsversammlung. In der Wiederholungsversammlung genügt zum Entscheid über die offenen Anträge die Anwesenheit von 7 stimmberechtigten Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit.

§16 Kassenprüfer

- (1) Es ist jährlich ein Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. So sind jeweils 2 Kassenprüfer im Amt, von denen in jedem Jahr jeweils der Amtsälteste ausscheidet. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Kassenrevision hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

§17 Wirtschaftsjahr

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§18 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung der NZ kann nur von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich gestellt werden. Der Antrag muss vom 1. Vorsitzenden, oder 2 Vorstandsmitgliedern, oder von 20% der eingetragenen Mitglieder unterzeichnet sein.
- (3) Der Antrag muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

§19 Auflösung der NZ

- (1) Über die Auflösung der NZ kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden, welche ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, wenn mindestens 7 Mitglieder für eine Weiterführung stimmen. Sinkt die Mitgliederzahl unter 7 ab, so ist die NZ zum Ende des nächsten Kalenderjahres aufzulösen.
- (2) Bei Auflösung der NZ fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das karnevalistische Brauchtum.

§20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 15.07.2003 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.
- (2) Die Satzung von 1986 wird hiermit abgelöst.

Dortmund, den 15.07.2003

Der Vorstand